

# NETZANSCHLUSSVERTRAG

in Niederspannung

Vorgangs-Nr.:

Vertrag zwischen den Vertragsparteien:

<Name bzw. Firma>  
<Straße, Nr.>  
<PLZ, Ort>  
<Registergericht, Registernummer bzw. Geburtsdatum>  
<ggf. vertreten durch (Lieferant)>

– nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt –

und

Stadtwerke Rostock  
Netzgesellschaft mbH  
Schmarler Damm 5  
18069 Rostock

Handelsregister: Amtsgericht Rostock,  
HRB 10473

– nachstehend „**SWR NG**“ genannt –

–gemeinsam nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt –

Für das Objekt:  
<Bezeichnung Entnahmestelle>  
<Straße, Nr., PLZ, Ort>  
<Netzkundennummer>  
<Zählpunktbezeichnung>

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz der SWR NG (Netzanschluss).
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung des Anschlussnehmers mit elektrischer Energie (Stromlieferung), nicht die Nutzung des Netzes zur Belieferung mit Strom (Netznutzung) und nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzung).
- 1.3 Gegenstand dieses Vertrages ist nicht der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Netz der SWR NG und die Einspeisung des erzeugten Stromes.

## 2. Herstellung und Vorhaltung des Netzanschlusses

- 2.1 Die SWR NG stellt den Netzanschluss gegen Erstattung der Netzanschlusskosten sowie, soweit gesetzlich zugelassen, eines Baukostenzuschusses (siehe Angebot) her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer entgeltfrei vor.
- 2.2 Der Anschluss der Anlage des Anschlussnehmers erfolgt an das Netz der SWR NG. Die Abgrenzung zwischen dem Netz der SWR NG und der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers ist in der Anlage „Darstellung der Eigentumsgrenze“ beschrieben.

## 3. Daten zum Netzanschluss

- 3.1 Vorgehaltene Netzanschlussleistung: xx kW
- 3.2 Entnahmespannungsebene: Niederspannung (0,4 kV)
- 3.3 Messspannungsebene: Niederspannung (0,4 kV)

## 4. Anschlussbedingungen

- 4.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 1. November 2006 sowie die „Ergänzenden Bedingungen“ und das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisblatt. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und des Preisblattes werden öffentlich bekannt gegeben.
- 4.2 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, NAV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die

SWR NG nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWR NG verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

- 4.3 Anpassungen des Vertrages nach Ziffer 4.2 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWR NG dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnehmer von der SWR NG in der Mitteilung gesondert hingewiesen
- 4.4 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Anschlusses der SWR NG einen Lieferanten für seinen Strombezug nachzuweisen.

## **5. Messung und Ablesung**

- 5.1 Es gelten das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in seiner aktuellen Fassung sowie die Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der SWR NG.

## **6. Vertragslaufzeit und -kündigung**

- 6.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, § 18 EnWG bleibt unberührt.
- 6.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 6.4 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem der Anschlussnehmer den Betrieb des Netzanschlusses auf Dauer einstellt. Er ist verpflichtet, die SWR NG unverzüglich von der Betriebseinstellung zu unterrichten und den Um- oder Rückbau des Netzanschlusses zu dulden.

## 7. Datenschutz

- 7.1 Für die Vertragspartner gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (n.F.) in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.2 Die Datenschutzhinweise der SWR NG regelt in Anlage „Datenschutzhinweise gemäß der Datenschutzgrundverordnung“.

## 8. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

- 8.1 Netzbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, der Anschlussnutzung sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH, Schmarler Damm 5, 18069 Rostock, Telefon: 0381 805-1100, Telefax: 0381 805-2001, E-Mail: [unternehmen@swrng.de](mailto:unternehmen@swrng.de), Homepage: [www.swrng.de](http://www.swrng.de).
- 8.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Montag bis Freitag 10 Uhr – 16 Uhr, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).
- 8.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Montag bis Freitag 9 Uhr – 15 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## 9. Sonstige Vereinbarungen

- 9.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 9.3 Der vorliegende Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen für den oben genannten Anschluss bestehenden Netzanschlussverträge.
- 9.4 Der Anschlussnehmer erhält das Vertragsoriginal. Die SWR NG erstellt nach Unterschriftsleistung beider Vertragspartner ein elektronisches Exemplar (PDF-Datei) für ihre Stammdatenverwaltung.
- 9.5 Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Netzanschlussvertrages.

Ort	Rostock,
Datum	Ort Datum
Anschlussnehmer	Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH

## Anlagen

Darstellung der Eigentumsgrenze

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV)

Ergänzende Bedingungen (Stand: Juli 2007)

Datenschutzhinweise gemäß der Datenschutzgrundverordnung